



REGION MALOJA
REGIUN MALÖGIA
REGIONE MALOJA

Organisationsreglement
Begleitgruppe
regionale Standortentwicklungsstrategie
der Region Maloja

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Art. 1 Gegenstand.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Organisation und Aufgaben.....	3
Art. 3 Zusammensetzung, Berufung und Amtsdauer	3
Art. 4 Präsidium	3
Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 6 Einberufung	4
Art. 7 Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 8 Protokollierung und Berichterstattung	4
III. Entschädigung	4
Art. 9 Entschädigung.....	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Begleitgruppe der regionalen Standortentwicklungsstrategie (nachfolgend Begleitgruppe genannt) der Region Maloja sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder.

² Grundlage der Tätigkeit für die Begleitgruppe bildet die von der Präsidentenkonferenz verabschiedete regionale Standortentwicklungsstrategie der Region Maloja (nachfolgend rSES genannt).

Art. 2 Zweck

Die Begleitgruppe ist eine Fachgruppe und vernetzt die Präsidentenkonferenz, die Geschäftsstelle und den oder die Regionalentwickler*in ergänzend mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der Standortentwicklung der Region Maloja. Sie berät die Präsidentenkonferenz und die Geschäftsstelle und unterstützt den oder die Regionalentwickler*in bei der Erreichung und Spezifizierung der Ziele der rSES sowie bei der Ergänzung des Projektportfolios und der Priorisierung der darin enthaltenen Projektvorschläge.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 3 Zusammensetzung, Berufung und Amtsdauer

¹ Die Begleitgruppe besteht aus dem Präsidium und mindestens acht Mitgliedern. Das Präsidium sowie die Mitglieder werden von der Präsidentenkonferenz für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Begleitgruppe ist möglichst ausgewogen mit Fachpersonen aus den in der rSES definierten Bereichen (zurzeit: Tourismus, Wohnen & Arbeiten, nachhaltige Entwicklung) zusammengesetzt.

³ Die Begleitgruppe konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere bestimmt sie eine Stellvertretung des Präsidiums. Sie kann Fachgruppen bilden, in denen auch externe Experten*innen beigezogen werden können.

Art. 4 Präsidium

¹ Das Präsidium ist die Ansprechperson der Begleitgruppe gegen innen und aussen, führt die Sitzungen der Begleitgruppe und präsentiert der Präsidentenkonferenz Projektbewertungen sowie Empfehlungen der Begleitgruppe. Die Präsentation kann auch an andere Mitglieder delegiert werden.

² Das Präsidium führt die Kommunikation mit der Geschäftsstelle der Region Maloja.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Begleitgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) bildet ein Pool für Ideen mit regionaler Relevanz, dafür kann sie eigene Ideen einbringen und Ideen von Dritten sammeln;

- b) hilft mit ihrem Fachwissen mit, die Ziele der rSES innert der Zielsetzungsperiode (zurzeit bis 2030) im Sinne der nachstehenden lit. c umzusetzen;
- c) verfolgt und beurteilt permanent die Auswirkungen der regionalen Standortentwicklung, dafür orientiert sie sich an der Gemeinwohlökonomie (d.h. an einer langfristigen Wertschöpfung und Nachhaltigkeit für die Region) sowie an den Zielen des Bundes, Kantons und der Gemeinden (Kompatibilität);
- d) gibt zu Projektanträgen Empfehlungen zuhanden der Präsidentenkonferenz ab;
- e) macht die Präsidentenkonferenz auf wichtige Themen aufmerksam und setzt Impulse für die Entwicklung der Region;
- f) kann an Strategieprozessen mit regionaler Relevanz teilnehmen oder sich dazu vernehmen lassen;
- g) unterstützt die Geschäftsleitung in der Koordination der rSES;
- h) hilft bei der Anpassung und Zielsetzung der neuen rSES mit.

² Die Begleitgruppe gibt in ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen zuhanden der Präsidentenkonferenz ab; sie hat gegen aussen keine Entscheid-, Weisungs- oder Kommunikationskompetenzen.

Art. 6 Einberufung

¹ Die Begleitgruppe wird vom Präsidium so oft wie notwendig oder wenn drei Mitglieder der Begleitgruppe eine solche verlangen, jedoch mindestens viermal pro Jahr, einberufen.

² Das Präsidium stellt die Traktandenliste zusammen und lässt diese mindestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zukommen.

³ Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt dessen Aufgaben die Stellvertretung.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Die Begleitgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Online-Sitzungen und Zirkularbeschlüsse sind möglich. Für Zirkularbeschlüsse braucht es eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Begleitgruppe.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Art. 8 Protokollierung und Berichterstattung

¹ Die Beschlüsse der Begleitgruppe sind zu protokollieren. Die Protokollierung kann an Dritte delegiert werden.

² Die Begleitgruppe erstattet der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Februar Bericht über ihre Tätigkeit des abgelaufenen Jahres.

III. Entschädigung

Art. 9 Entschädigung

Die Mitglieder der Begleitgruppe werden gemäss Entschädigungsreglement der Region Maloja entschädigt. Das Präsidium wird zusätzlich mit einem Fixum von CHF 1'000.00 pro Jahr, die Stellvertretung des Präsidiums mit CHF 500.00 pro Jahr entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz der Region Maloja in Kraft.

Genehmigt durch die Präsidentenkonferenz der Region Maloja am 11. März 2021.

Für die Region Maloja:

Andrea Gilli
Vorsitzender Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar
Geschäftsleiterin Region Maloja